



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. Februar 2017

Nummer 7

Inhalt

- 36 **Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Poll**
– Arbeitstitel: Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll-Nord – in Köln-Poll – vom 23. Dezember 2016 Seite 61
- 37 **Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Köln über die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung i.V.m. § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes** Seite 65
- 38 **Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Lövenich** Seite 65
- 39 **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den vierstreifigen Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von Bau-km 0+051.000 bis Bau-km 1+700.554 sowie landchaftspflegerische Maßnahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und Kerpen** Seite 67
- 40 **Straßen NRW, Düsseldorf, den 01.02.2017 (Straßenbaubehörde)**
Bekanntmachung
Planungen zur Ertüchtigung von Bauwerken und Streckenteilen im Bereich des AD Heumar (A3/A4/A59) hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken Seite 69
- 41 **Stadt Köln Köln, den 06.02.2017**
Die Oberbürgermeisterin
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Köln Seite 71

36 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Poll – Arbeitstitel: Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll-Nord – in Köln-Poll – vom 23. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 22. September 2016 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 22.09.2005 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der östlichen Zubringerstraße L 124, der Rolshover Straße, der Bahntrasse, den östlichen Grundstücksgrenzen der Kleingärten, des Landschaftsverbandes Rheinland und des TÜV Rheinland in Köln-Poll gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für einen Teilbereich des künftigen Planbereiches eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hät-

ten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

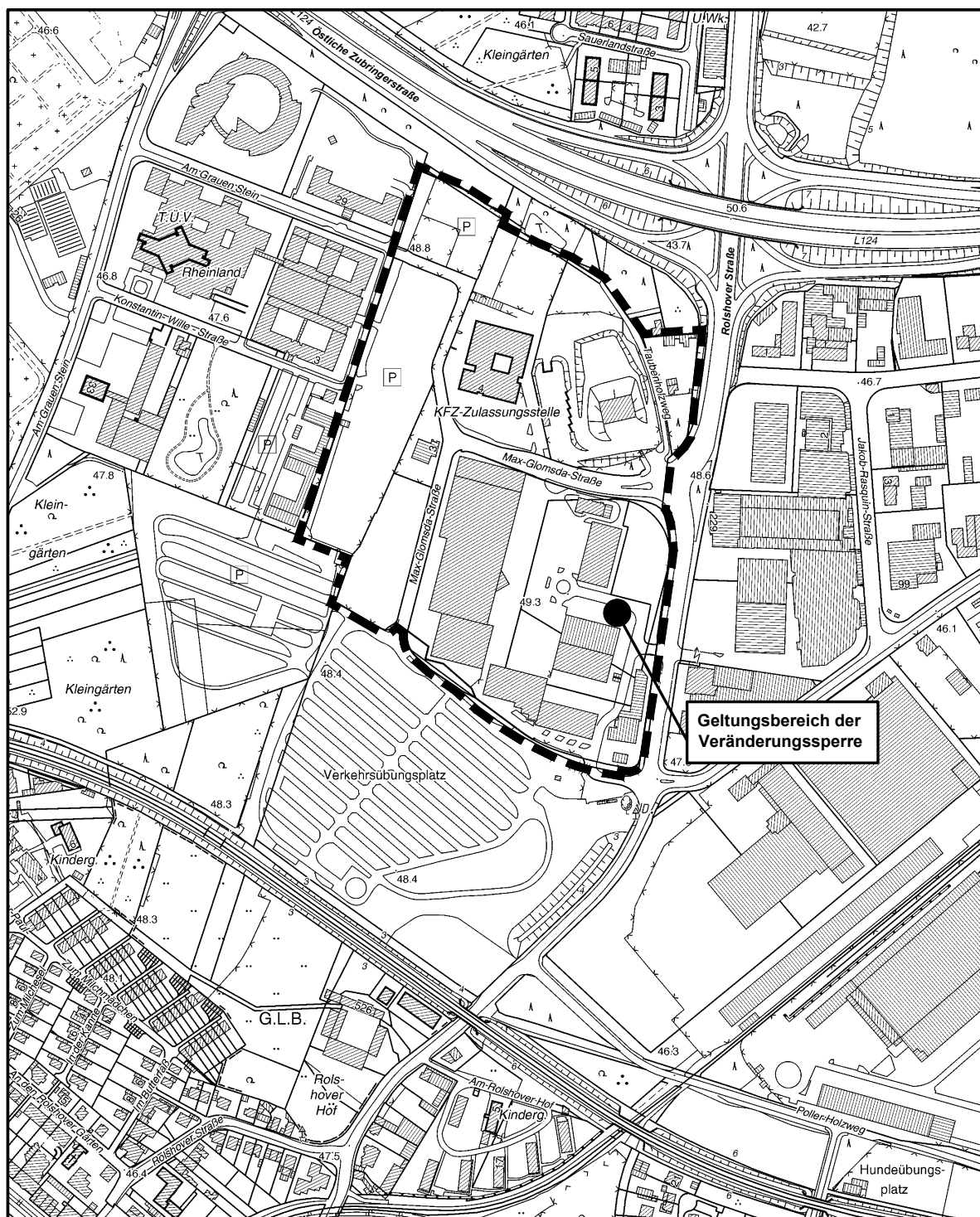
Köln, den 23. Dezember 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln - Poll **Arbeitstitel: Gewerbepark Poll - Teilbereich Gewerbepark Poll - Nord**



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



37 Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Köln über die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung i.V.m. § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2017 gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) i.V.m. § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung am 22.10.2016 in Köln entschieden.

Hiermit gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

1. Nach Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl der Seniorenvertretung in Köln am 22. Oktober 2016 mit den Entscheidungen zur Vorlage Nr. 0076/2017 wird gemäß § 15 Absatz 4 der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) i.V.m. § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
2. Die Wahl der Seniorenvertretung in Köln am 22. Oktober 2016 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 16. November 2016, Nr. 338, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 15 Absatz 4 SV-WahlO i.V.m. § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Wahlprüfungsausschusses nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Köln, den 08.02.2017

Dr. Harald Rau
Beigeordneter für
Soziales, Integration und
Umwelt
als Wahlleiter zur Wahl
der Seniorenvertretung
2016

38 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Lövenich

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)= Teilstück]
Auf der Aspel					
Auf der Aspel	Verbindungsweg von Adrian-Meller-Straße bis Mathesenhofweg	G-FR	Lövenich	55	1325 1376
Mathesenhofweg					
Mathesenhofweg	Verbindungsstraße von Adrian-Meller-Straße bis Unter Linden	GoB	Lövenich	55	1038 2098
Mathesenhofweg	Verbindungsweg von Mathesenhofweg bis Max-Ernst-Straße	G-FR	Lövenich	55	1124
Mathesenhofweg	Stichstraße von Mathesenhofweg 123 bis 127 bzw. 135	GoB	Lövenich	55	1034
Mathesenhofweg	Verbindungsweg zwischen Mathesenhofweg 131 und 133 bis Grünanlage	G-FR	Lövenich	55	1029
Mathesenhofweg	Stichstraße von Mathesenhofweg 6 bis 20a	GoB	Lövenich	55	1279
Mathesenhofweg	Stichstraße von Mathesenhofweg 22 bis 36	GoB	Lövenich	55	1278
Mathesenhofweg	Verbindungsstraße von Mathesenhofweg 38 bis 48/ Zum Neuen Kreuz	GoB	Lövenich	55	1277
Mathesenhofweg	u-förmig verlaufender Straßenzug entlang Mathesenhofweg 1 bis 17 und entlang der rückwärtigen Seite der Grundstücke Mathesenhofweg 19 bis 49	GoB	Lövenich	55	1316

Straßen- bezeich- nung	Abgrenzung	Wid- mung als	Gemar- kung	Flur	Flur- stück [(T)= Teil- stück]
Mathesen- hofweg	Verbindungsweg zwischen Ma- thesenhofweg 9 und 11	G-FR	Lövenich	55	1311
Mathesen- hofweg	Verbindungsweg entlang Mathe- senhof 17	G-FR	Lövenich	55	1309
Mathesen- hofweg	Verbindungsweg zwischen Ma- thesenhofweg 35 und 37	G-FR	Lövenich	55	1314
Mathesen- hofweg	Verbindungsweg zwischen Ma- thesenhofweg 55 und 57	G-FR	Lövenich	55	1320
Mathesen- hofweg	Verbindungsweg entlang Mathe- senhofweg 69	G-FR	Lövenich	55	1318
Mozart- straße					
Mozart- straße	u-förmig verlaufender Straßenzug von Mozartstraße 1 bis 27	GoB	Lövenich	55	938
Mozart- straße	Verbindungsweg von südlich Mo- zartstraße 27 bis Hauptstraße	G-FR	Lövenich	55	940
Neue Sand- kaul					
Neue Sandkaul	Verbindungs- straße von Unter Linden bis zum Fuß- und Radweg auf Höhe Zum Tilmeshof 112	GoB	Lövenich	55	3267
Neue Sandkaul	Stichstraße ggü. Zum Tilmeshof 112 bis zur Sportan- lage	GoB	Lövenich	55	1336
Neue Sandkaul	Stichstraße entlang des Festplatzes am Sportpark	GoB	Lövenich	55	3225 3226
Neue Sandkaul	Verbindungs- weg von Zum Tilmeshof 112 bis Neue Sand- kaul 22	G-FR	Lövenich	55	3266
Palmen- hof					

Straßen- bezeich- nung	Abgrenzung	Wid- mung als	Gemar- kung	Flur	Flur- stück [(T)= Teil- stück]
Palmenhof	von Unter Lin- den 124 bis 170, einschließlich der Stichstraßen: Palmenhof 2 bis 10 Palmenhof 7 bis 15 Palmenhof 17 bis 27 Palmenhof 29 bis 37	GoB	Lövenich	55	1117 1118 1202 1207 1236
Palmenhof	Verbindungsweg rückseitig ent- lang Palmenhof 1 bis 39	G-F	Lövenich	55	1206
Palmenhof	Verbindungsweg vom Palmenhof bis Unter Linden	G-F	Lövenich	55	929
Palmenhof	Verbindungsweg zwischen Unter Linden 27 und 39	G-F	Lövenich	55	890
Palmenhof	Verbindungs- weg von Unter Linden 176 bis Sportpark	G-FR	Lövenich	55	902 1221 1222
Unter Linden					
Unter Linden	von Hauptstraße bis Adrian-Meller- Straße, einschließlich der Stichstraße ab Unter Linden 65 bis zum angrenzenden Feldweg	GoB	Lövenich	51 55	T587, 588 T605 1505, 1519 1520 T1845 1911 T3258
Unter Linden	Stichstraße von Unter Linden 2 bis 10 bzw. 22	GoB	Lövenich	55	3259 3260 3261 3262
Unter Linden	Stichstraße von Unter Linden 50 bis 56 bzw. 68	GoB	Lövenich	55	955
Unter Linden	Stichstraße von Unter Linden 92 bis 96 bzw. 102	GoB	Lövenich	55	961
Unter Linden	Verbindungsweg entlang Unter Linden 8	G-FR	Lövenich	55	944
Unter Linden	Verbindungsweg entlang Unter Linden 24 und 52	G-FR	Lövenich	55	950

Straßen- bezeich- nung	Abgrenzung	Wid- mung als	Gemar- kung	Flur	Flur- stück [(T)= Teil- stück]
Unter Linden	Verbindungsweg entlang Unter Linden 60 bzw. 66 bis Sportpark	G-FR	Lövenich	55	953
Unter Linden	Verbindungsweg entlang Unter Linden 70 und 94	G-FR	Lövenich	55	958
Unter Linden	Verbindungsweg entlang Unter Linden 104	G-FR	Lövenich	55	963
Unter Linden	Verbindungs- weg von Unter Linden 112 bis Sportpark	G-FR	Lövenich	55	965
Zum Neuen Kreuz					
Zum Neuen Kreuz	Verbindungs- weg von Unter Linden bis Zum Tilmeshof	G-FR	Lövenich	55	1512
Zum Tilmes- hof					
Zum Tilmeshof	Stichstraße zwischen Zum Tilmeshof 37 bis 39 und 43	G-A	Lövenich	55	1136 1137
Zur Abtei					
Zur Abtei	Verbindungs- straße von Unter Linden bis Adrian-Meller- Straße	GoB	Lövenich	51 55	T587 589 590 T591 T605 1375
Zur Abtei	Verbindungs- straßenführung von Zur Abtei 25 bis Mathesenhof- weg einschließ- lich Straßenver- lauf entlang Zur Abtei 17 bis 23	GoB	Lövenich	55	1102 1374

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

G-FR = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung
Fußgänger- und Radfahrerverkehr

G-F = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung
auf den Fußgängerverkehr

G-A = Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung
auf den Verkehr durch Anlieger

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung
wirksam.

Pläne, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich
ist, können beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zim-
mer 13 C 62,

montags und donnerstags von 8.00–16.00 Uhr,
dienstags von 8.00–18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00–12.00 Uhr
sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-
22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentli-
chung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln,
erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, Amtsleiterin

39 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Plan- feststellungsverfahren für den vierstreifigen Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von Bau- km 0+051.000 bis Bau-km 1+700.554 sowie land- schaftspflegerische Maßnahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und Kerpen

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der L 183
zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord
und Verflechtungsstreifen A4 von Bau-km 0+051.000 bis
Bau-km 1+700.554 sowie landschaftspflegerische Maß-
nahmen in den Gemeinden Frechen, Köln, Bergheim und
Kerpen**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für
das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststel-
lungsverfahrens beantragt.

Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Städte Frechen und
Köln, weitere landschaftspflegerische Maßnahmen auf dem
Gebiet der Städte Bergheim und Kerpen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegeri-
schen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstü-

cke in den Gemarkungen Buschbell und Frechen (Frechen), Lövenich (Köln), Horrem und Kerpen (Kerpen) und Hüchelhoven (Bergheim) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 06.03.2017 bis zum 05.04.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 19.04.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 38 Abs. 7 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG)).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG bzw. § 25 StrWG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG bzw. § 40 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG bzw. § 40 Abs. 4 StrWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die UVP umfasst folgende Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht
 - Immissionstechnische Untersuchungen
 - Wassertechnische Untersuchungen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Landschaftspflegerischer Maßnahmen

Köln, den 09.02.2017

Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

**40 Straßen NRW, Düsseldorf, den 01.02.2017
(Straßenbaubehörde)**

Bekanntmachung

Planungen zur Ertüchtigung von Bauwerken und Streckenteilen im Bereich des AD Heumar (A3/A4/A59)

hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und -abwicklung im Bereich des AD Heumars (A3/A4/A59) entsprechende Planungen durchzuführen. Um die Planungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 06.02.2017–31.03.2017 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar: Vermessungsarbeiten. Hierfür ist das Betreten der Grundstücke erforderlich; Veränderungen auf den Grundstücken wie etwa Grabungen/Bohrungen etc. sind nicht vorgesehen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Stadt Köln, Gemarkung Heumar, Flur 5

240; 307; 357; 358; 375; 435; 436; 437; 438; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 448; 451; 452; 453; 454; 483; 484; 487; 527; 528; 529; 530; 531; 532; 533; 534; 535; 536; 543; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 570; 571; 572; 573; 574; 575; 576

Stadt Köln, Gemarkung Heumar, Flur 7

140; 142; 200; 201; 205; 233; 291; 292; 311; 390; 391; 395; 396; 397; 398; 437; 438; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 447; 448; 449; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 457; 458; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 776; 897; 898; 913; 925; 1024; 1048; 1049

Stadt Köln, Gemarkung Heumar, Flur 8

24; 25; 26; 64; 67; 68; 78; 81; 93; 96; 97; 103; 279; 391; 393; 395; 397; 399; 401; 403; 404; 405; 407; 409; 411; 413; 415; 417; 450; 451; 461; 467; 470; 473; 474; 495; 503; 504; 505; 506; 507; 508; 509; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 521; 522; 523; 524; 525; 526; 527; 528; 529; 530; 531; 537; 539; 540; 541; 542; 543; 545; 546; 548; 558; 559; 562; 575; 576; 577; 578; 579; 580; 581; 584; 598; 620; 645; 758; 768; 769; 770; 771; 772; 773; 774; 775; 776; 777; 778; 779; 780; 781; 789; 790; 791; 792; 793; 802;

Stadt Köln, Gemarkung Heumar, Flur 9

229; 760

Stadt Köln, Gemarkung Rath, Flur 76

198/5; 287/1; 891/287; 1167; 1168; 1169; 1170; 1171; 1172; 1173; 1174; 1175; 1176; 1406; 1514; 1679; 1876;

Stadt Köln, Gemarkung Merheim, Flur 14

246/2; 254/2; 257/18; 257/20; 1130; 1146; 1171; 1369; 1376; 1449; 1450; 1759

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch: VIC Planen und Beraten GmbH, Region Nordrhein-Westfalen, Siegburger Straße 149–151, 50679 Köln durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simonplatz 1, 04107 Leipzig ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Köln, den 10.02.2017

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Im Auftrag

Rutkowski



41 Stadt Köln Köln, den 06.02.2017
Die Oberbürgermeisterin

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung vom 21.12.2016
zum Schutz vor der Geflügelpest und
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel
im Stadtgebiet Köln**

Aufgrund des § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit folgendes verfügt:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 21.12.2016 wird hiermit aufgehoben.

Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) muss daher nicht mehr ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Voliere) gehalten werden.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.
Auf der Grundlage einer Risikobewertung wurde zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) durch Wildvögel mit Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 die sogenannte Aufstallungspflicht für Geflügel im Stadtgebiet Köln verfügt.

Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) hat am 24.01.2017 das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel nach wie vor als hoch eingestuft.

Als wahrscheinlichste Infektionsquelle geht das FLI derzeit in den meisten Fällen von einem direkten oder indirekten Eintrag über kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände) aus.

In Deutschland sind seit dem 08.11.2016 zahlreiche Ausbrüche von hochpathogener aviärer Influenza (HPAIV H5N8) bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen festgestellt worden. Von den bundesweit 54 Ausbrüchen waren fünf Ausbrüche in NRW zu verzeichnen. Diese entfielen allesamt auf Gebiete mit einer hohen Geflügeldichte (≥ 1000 Stück Geflügel/km²) und/oder auf Risikogebiete (Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätze).

Das Stadtgebiet Köln liegt nicht in einem Risikogebiet, die Geflügeldichte ist gering (≤ 300 Stück Geflügel/km²).

Daher hat die Risikobewertung nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ergeben, dass eine flächendeckende Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Köln keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit bietet.

Somit wird aufgrund des § 38 Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 13 der Geflügelpest-Verordnung die ange-

ordnete Schutzmaßnahme der Stallpflicht im Stadtgebiet Köln aufgehoben.

Ungeachtet dessen werden Geflügelhalter, ganz gleich, ob sie ihre Tiere in Ställen oder im Freien halten, zu erhöhter Wachsamkeit und zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von direkten und indirekten Kontakten mit Wildvögeln aufgerufen.

Bei einer geänderten Seuchensituation ist mit erneuten Restriktionen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund müssen Geflügelhalter die Voraussetzungen schaffen, Geflügel auch für eine längere Zeit im Stall halten zu können.

- II.
Gemäß §§ 41 Absatz 4 Satz 4 und 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweise

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Rau
Beigeordneter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

20.02.2017 (Montag)	Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzsaal (Raum-Nr. 16 F 43) 14.00 Uhr
20.02.2017 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.